



Elly-Heuss-Knapp-Schule · Berufskolleg der Stadt Düsseldorf

# Schulversäumnisse

Stand: 25.05.2023

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Schüler:innen selbst ein Interesse daran haben, die Schule regelmäßig zu besuchen. Dennoch kann es einmal passieren, dass es ungewollt zu Schulversäumnissen kommt. Damit Schule funktioniert, muss es dazu klare Verhaltensregeln geben, über die wir Sie hier informieren.

## Erkrankungen

Melden Sie sich möglichst vor dem Beginn des Unterrichts über Webuntis bei der Klassenleitung. Falls Sie gerade ein Praktikum machen, ist der Betrieb beziehungsweise die Praktikumsstelle zu benachrichtigen!

### Für Vollzeitklassen:

Wenn Sie länger als 2 Tage krank sind, muss ein Foto/Scan der Entschuldigung am 3. Tag in der Schule ankommen (z.B. als Dateianhang über Webuntis), damit die Fehlzeit entschuldigt ist.

Sobald Sie wieder im Unterricht sind (am ersten Tag), müssen Sie das Original der Entschuldigung abgeben. Dabei muss die Entschuldigung auch den Grund (z.B. Krankheit) nennen, damit die Fehlzeit entschuldigt ist.

### Für Duale Klassen:

Die Entschuldigung soll bis zum 3. Schultag (bei Blockklassen zeitnah) vorliegen, sobald Sie wieder im Unterricht sind.

## Entschuldigungen

Lassen Sie Ihre Entschuldigung oder das Attest am ersten Tag Ihres Wiedererscheinens von der ersten Fachlehrkraft mit Kürzel und Datum abzeichnen. Für Duale Klassen: Lassen Sie die Entschuldigung oder das Attest durch den Betrieb mit Datum abzeichnen und abstempeln. Legen Sie sie dann der Klassenleitung persönlich vor.

Heben Sie Ihre Entschuldigungen und Atteste bis zum Ende des Schuljahres auf!

## Unentschuldigtes Fehlen

Wenn Sie ohne Entschuldigung im Unterricht fehlen, bekommen Sie für diese Stunde die Note „ungenügend“ (6) für die „sonstige Leistung“.

Fehlen Sie trotz Entschuldigung so häufig im Unterricht, dass für den Teilbereich „Mitarbeit im Unterricht“ eine Leistungsbewertung nicht möglich ist, führt dies dazu, dass dieser Teilbereich insgesamt nicht zu bewerten und somit die Versetzung gefährdet ist.

Unentschuldigtes Fehlen kann auch Klassenkonferenzen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Dies kann bis zur Entlassung von der Schule führen.

Die Klassenleitungen sind dazu verpflichtet, Fehlzeiten an das BAFÖG-Amt weiterzuleiten.

## **Verspätungen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts**

Jedes Schulversäumnis – auch wenige Minuten – muss angemessen begründet werden. Falls Sie zu spät kommen, sind Sie mitverantwortlich dafür, dass die verspätete Anwesenheit in Webuntis festgehalten wird. Wenn Sie sich öfters verspäten, können Sie von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden. Sie werden dann möglicherweise zur beaufsichtigten Nacharbeit nach Schulschluss verpflichtet. Treten in Ihrer Klasse gehäuft Verspätungen auf, kann die Klassenkonferenz beschließen, dass Verspätete immer nur zum nächsten Stundenbeginn eingelassen werden. Dies soll Störungen vermeiden und wird für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.

Wenn Sie den Unterricht aus Krankheitsgründen vorzeitig verlassen, müssen Sie sich persönlich bei der Fachlehrkraft abmelden.

## **Nachschreiben von Klassenarbeiten**

Wenn Sie ohne Entschuldigung bei schriftlichen Arbeiten fehlen, bekommen Sie die Note „ungenügend“.

Wenn Sie entschuldigt gefehlt haben, wird ein Nachschreibetermin festgesetzt. Wenn Sie auch diesen entschuldigt versäumen, folgt eine Feststellungsprüfung.

## **Individuelle Attestpflicht**

Wenn Sie häufiger bei schriftlichen Arbeiten fehlen, können begründete Zweifel an den gesundheitlichen Gründen für Ihr Fehlen entstehen. Sie erhalten dann durch die Schule eine Attestpflicht und müssen für einen begrenzten Zeitraum immer ein ärztliches Attest vorlegen, wenn Sie eine schriftliche Arbeit versäumt haben.

## **Beurlaubungen**

Vorher bekannte Arzttermine/Behördentermine müssen im Voraus beurlaubt werden.

Versäumnisse aus persönlichen Gründen (z.B. Amtsgänge, betriebliche Anlässe, Besuch der Berufsberatung) werden nur entschuldigt, wenn in der Regel eine Woche vorher eine Beurlaubung bei der Klassen- oder Schulleitung schriftlich beantragt wird. Ausnahmen sind unvorhersehbare Gründe.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien sind Beurlaubungen nur in Ausnahmen möglich. Sie müssen dann spätestens zwei Wochen vorher einen Antrag schriftlich über die Klassenleitung an die Schulleitung stellen. Auch müssen Sie mit schriftlichen Unterlagen nachweisen, dass es sich um einen besonderen Einzelfall handelt.

Beurlaubungen im Zusammenhang mit Urlaub sind nicht möglich. Bei Fehltagen unmittelbar vor und nach den Ferien prüfen wir im Einzelfall sehr genau, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde. Im Zweifelsfall werden wir ein ärztliches Attest verlangen.

## **Versäumter Unterrichtsstoff**

Den versäumten Unterrichtsstoff müssen Sie umgehend nachholen. Es ist Ihre Pflicht, sich bei den Mitschüler:innen bzw. bei der Lehrkraft nach dem Unterrichtsstoff zu erkundigen. Nutzen Sie hierbei auch das Lernmanagementsystem Logineo NRW LMS.

## **Entlassung**

Volljährige und nicht mehr schulpflichtige Schüler:innen können von der Schule entlassen werden, wenn innerhalb von 30 aufeinander folgenden Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt werden (s. SchulG § 53). Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Wenn es Schwierigkeiten mit dem regelmäßigen Schulbesuch geben sollte, helfen oft auch Gespräche weiter. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihre Klassenleitung, eine andere Lehrperson Ihres Vertrauens oder die Schulsozialarbeit (s. Tabelle Ansprechpartner:innen für Beratung).